



VDH-Ordnung zur VDH DM Gebrauchshundsport (Sparte - IGP)

Inhalt

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung	2
2. Veranstaltungsleitung:	3
3. Nationale Aufsicht, Fährtenaufsicht	3
4. Teilnehmer	3
5. Leistungsrichter.....	4
6. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben	5
7. Finanzen- und Kostenregelung	6
8. Verschiedenes	6

Allgemeine Regelungen zur Durchführung der VDH Deutschen Meisterschaft Gebrauchshund-sport (Sparte IPO)

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1** Die Deutsche Meisterschaft Gebrauchshundsport der Sparte IGP des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (nachfolgend in Kurzform als VDH-DM GHS (IGP) bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb von Einzelmitgliedern, Mensch/Hund-Teams, der im Bereich Gebrauchshundsport prüfungsberechtigten VDH Mitglieder. Die VDH DM IGP FH ist die Spitzensportveranstaltung des VDH um den Titel VDH Deutscher Meister und offen für alle Menschen und Hunde die über die prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine dem VDH angeschlossen sind und die Meldevoraussetzungen nach Punkt 4. dieser Ordnung erbringen können.

Die VDH DM IGP ist jährlich an drei Tagen am ersten Wochenende des Monats August durchzuführen.

Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes über den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen

- 1.2** Um die Durchführung bewerben sich die prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine ein Jahr im Voraus schriftlich über den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen beim VDH-Vorstand. Über die Vergabe entscheidet der VDH-Vorstand zeitnah.

Die Antragsteller können die technische Vorbereitung/Durchführung an Untergliederungen oder ihre örtlichen Vereine delegieren. Sie bleiben jedoch dem VDH gegenüber selbst verantwortlich.

- 1.3** Veranstalter dieser VDH-DM-GHS (IGP) ist der VDH. Der mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitgliedsverein hat laufend und unaufgefordert den VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen über den Sachstand zu informieren, der seinerseits die Mitglieder des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen unterrichtet. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des VDH-Obmanns für das Gebrauchshundwesen einvernehmlich mit dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen. Das Ergebnis ist den prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-DM-GHS (IGP) zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen und dem Ausrichter bestimmt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen den oder die Ausschussmitglieder, die den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen bevollmächtigt vertreten.

VDH-Ordnung zur VDH DM Sparte Gebrauchshundsport – IGP

- 1.4** Die VDH-DM IGP ist zeitgleich die maßgebliche VDH-Qualifikation zur nächstfolgenden FCI-WM IGP. Hunde/Teams welche sich über die VDH DM IGP um einen Platz im VDH Team bewerben, haben die Qualifikationsvorgaben der FCI zu erfüllen und zum Meldeschluss der VDH DM zusätzlich nachzuweisen.

2. Veranstaltungsleitung:

- 2.1 Gesamtleitung:** VDH Präsident oder zuständiges VDH Vorstandsmitglied
Diese Aufgabe kann abweichend vom VDH-Vorstand auch einer fachkundigen Person übertragen werden.
- 2.2 Prüfungsleitung:** VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen
- 2.3 Techn. Leitung/PL Abt. A:** Eine vom ausrichtenden VDH-Mitgliedsverband benannte Person.
- 2.4 nationale Aufsicht:** Die nationale Aufsicht wird vom VDH Ausschuss für das Gebrauchshundwesen bestimmt.
- 2.5 Fährtenaufsicht:** Eine vom ausrichtenden Verband zu benennende Person, die VDH-LR sein muss.
- 2.6 Aufgaben Prüfungsleitung:** Aufgaben der Prüfungsleitung werden vom VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen koordiniert.

3. Nationale Aufsicht, Fährtenaufsicht

Von dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen wird eine nationale Aufsicht bestimmt, der die Oberaufsicht bei der VDH-DM-GHS (IGP) obliegt.

Die Kosten trägt der VDH.

Diese Aufsichtsperson ist verantwortlich dafür, dass die vom VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen aufgestellten Regelungen eingehalten werden. Die Beschlüsse der Organisationssitzungen müssen dieser Aufsichtsperson schriftlich zugestellt werden.

Für die Fährtenarbeiten ist dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen und der Aufsichtsperson eine Fährtenaufsicht zu benennen und mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung des Fährtengebietes vor der Veranstaltung,
- b) Überwachung des Fährtenlegens und der Auslosung am Prüfungstag,
- c) zeitgerechter Einsatz der Hundeführer.

4. Teilnehmer

- 4.1** Die Höchstzahl der Teilnehmer ist auf 65 Teams zzgl WM Team und Titelverteidiger festgelegt, die nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden:

- Alle prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine können jeweils max. 5 Teams benennen ($13 \times 5 = 65$), zuzüglich bis zu 5 Teams auf die Reserveliste
- Die 6 Teams, (bei WM Titelverteidigung 7 Teams), des Vorjahres, die die Mannschaft für die FCI-WM bildeten.
- Weiterhin ist der amtierende VDH-Deutsche-Meister ist, soweit er vom eigenen VDH-Mitglied gemeldet wird und für dieses innerhalb des Qualifikationszeitraumes seinen Hund in mindestens einer termingeschützten Veranstaltung des entsendenden VDH-Mitgliedes auf dem entsprechenden Verbands-Leistungsnachweis vorstellte und nicht Mitglied des WM Teams war, ohne Nachweis weiterer Qualifikationen startberechtigt, um seinen Titel zu verteidigen. Dieser Startplatz geht nicht zu Lasten des entsendenden VDH Mitglieds.
- Nimmt ein prüfungsberechtigter VDH-Mitgliedsverein sein Teilnehmerkontingent nicht oder nur teilweise wahr, so belegt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit diese freien Kapazitäten der ohne die Fixplätze WM

VDH-Ordnung zur VDH DM Sparte Gebrauchshundsport – IGP

Team/Titelverteidiger vorhandenen 65 Startplätze im Leistungsprinzip nach der ihm vorliegenden Reserveliste

Zugelassen werden nur Hunde, die bei der Qualifikationsprüfung des entsendenden VDH MV zur VDH-DM-GHS (IGP) eine bestandene Prüfung in der Stufe FCI-IGP 3 nachweisen können und in Abt. C TSB „a“ zuerkannt bekommen haben.

Die Teams, die im Vorjahr den VDH bei der FCI-WM GHS vertreten haben, sind, soweit sie vom „eigenen“ VDH-Mitgliedsverein gemeldet werden, ohne Nachweis weiterer Qualifikationen startberechtigt. Diese Startplätze sind zusätzlich und werden nicht auf das Kontingent der prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine angerechnet.

Erreicht ein Hundeführer in einer Abteilung nicht die erforderlichen 70 Punkte, so hat er trotzdem auch in den anderen Abteilungen anzutreten, es sei denn es erfolgte eine Disqualifikation wegen Ungehorsams des Hundes. (Dies gilt selbstverständlich auch nicht, wenn eine Erkrankung von Hundeführer oder Hund erkennbar ist). Anderenfalls hat der Hundeführer eine entsprechende humanmedizinische oder tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- 4.2** Für alle gemeldeten Teams gilt: Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein erbringen und es muss ein Leistungsnachweis des entsendenden prüfungsberechtigten VDH MV vorliegen. Weitere Einschränkungen bzgl. Abstammung des Hundes gelten nicht.

Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise bis zum festgelegten Meldeschluss eingehend (01. Juli des jeweiligen Jahres) dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundewesen einzureichen. Dies betrifft auch die Unterlagen zur verbindlichen Nennung der Reserveteilnehmer und möglicher Teilnehmer aus dem VDH Team und des Titelverteidigers

Für Teams welche sich um die Qualifikation ins VDH DM Team zur FCI WM bewerben ist zusätzlich der Nachweis der Eintragung ins nationale Zuchtbuch/Anhangregister durch Beifügung der Kopie der Ahnentafeln zu führen.

Bei prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen, die sich nicht an diese Regelung halten, wird davon ausgegangen, dass sie zur VDH-DM-IPO keinen Teilnehmer entsenden. Jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein ist berechtigt, zu eigenen Lasten seine Ersatzteilnehmer zu entsenden, die in der Gesamtliste und im Katalog erfasst werden.

Nimmt ein prüfungsberechtigter Verein sein Teilnehmerkontingent nicht oder nur teilweise wahr, so belegt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundewesen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit diese freien Kapazitäten im Leistungsprinzip nach der ihm vorliegenden Reserveliste. (Auffüllung bis 71 Teams)

- 4.3** Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Auslosung am Auslosungsort anwesend sind oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- 4.4** Vor Beginn der Prüfung erfolgt eine veterinärmedizinische Kontrolle.

Kranke Hunde sind nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen sind unter der Bedingung zugelassen, dass sie getrennt von den anderen teilnehmenden Hunden gehalten werden und in den Abteilungen B und C als letzte Teilnehmer starten.

- 4.5** Mit Abgabe der Meldung erkennt der Hundeführer/Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes

5. Leistungsrichter

- 5.1** Zur VDH-DM GHS (IGP) werden vom VDH-Obmann für das Gebrauchshundewesen auf Vorschlag der prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine drei VDH-Leistungsrichter (LR) – je ein LR für die Abt. A, B oder C - berufen. Welcher prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein einen

LR entsenden kann, wird vom VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen bestimmt. Die nominierten Leistungsrichter haben Einsätze in verbandseigenen Qualifikationen nachzuweisen.

Das Urteil der LR ist unanfechtbar. Die Beurteilung und Begründung ist unmittelbar nach Beendigung der Vorführung öffentlich dem Teilnehmer und den Zuschauern bekanntzugeben.

- 5.2** Die bei der VDH DM GHS (IGP) zum Einsatz kommenden Helfer werden auf einer vom VDH Ausschuss für Gebrauchshundwesen einberufenen Helfersichtung ausgesucht. Jeder prüfungsberechtigter VDH Mitgliedsverein kann hierzu Helfer benennen. Die Arbeit dieser Helfer wird auf der Helfersichtung von einem Gremium, bestehend aus dem für die Abteilung Schutzdienst zuständigen Leistungsrichter, der nationalen Aufsicht, dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen (sofern diese VDH-LR sind) und der Gesamtleitung überprüft. Das Ziel der Überprüfung ist, festzulegen, welche Helfer als Einsatzhelfer im Teil 1 oder 2 zu arbeiten haben und welche der vier überprüften Helfer die Ersatzhelfer der jeweiligen Übungsteile sind. Es ist sicher zu stellen, dass der Ersatzhelfer den Ärmel ebenso links oder rechts trägt, wie der Ersthelfer. Die Manschetten des Beissarms müssen aus Jutematerial sein. Der Ausrichter hat den Helfern die Manschetten zur Verfügung zu stellen.
- 5.3** Die Fährtenleger stellt der ausrichtende VDH-Mitgliedsverein in Absprache mit dem Obmann für das Gebrauchshundwesen. Die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Bestimmungen der FCI/VDH PO. Die Fährtengegenstände werden vom Ausrichter beschafft.

6. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

6.1 Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-DM-GHS (IGP) in Abstimmung mit Ausrichter
3. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Beschaffung der Ehrenpreise und Ehrenkarten
5. Auslosung der Fährten und Startfolge in den Abt. B und C
6. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen
7. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer

6.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung der technischen Leitung
2. Benennung des Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde)
4. Auswahl der Sportstätte für die Abt. B und C und des Fährtengebietes nach Vorgaben der gültigen Prüfungsordnung. Bei der Auswahl der Sportanlage ist zu beachten, dass das Vorführgebiet die Größe eines Fußballfeldes hat. Für die Abteilung „B“ und „C“ sind PO gerechte Geräte und Verstecke erforderlich. Beschaffung der erforderlichen Miet-/Nutzungsgenehmigungen (Stadionbetreiber, Jagdpächter, Landwirtschaft). Absprache mit dem VDH Obmann für das Gebrauchshundwesen zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte und des vorgesehenen Fährtengebietes durch die nationale Aufsicht.
5. Stellung der Fährtenleger und deren Einteilung nach Absprache mit der Prüfungsleitung
6. Bereitstellung der Fährtengegenstände nach Vorgaben der PO.
7. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH-DM-GHS (IGP).
8. Unterbringung der Teilnehmer während der Prüfungstage zu deren Lasten.

VDH-Ordnung zur VDH DM Sparte Gebrauchshundsport – IGP

9. Zusammenarbeit mit dem VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen und laufende Unterrichtung der Gesamt-/Prüfungs- und technischen Leitung.
10. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.
11. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH-DM-GHS (IGP) notwendig sind:
 - a) Besprechungsraum für Leistungsrichter,
 - b) ein Raum zur Auslosung der Vorführfolge,
 - c) ein Sanitätsraum
 - d) Einrichtung eines Wettkampfbüros
12. Bereitstellung weiterer technischer Geräte, wie Telefon, Lautsprecher, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
13. Gestaltung eines Kataloges
14. Abschluss notwendiger Veranstaltungshaftpflichtversicherungen. Die Verträge sind dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen vorzulegen.
15. Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer.
16. Druck von Eintrittskarten, Werbematerialien etc.
17. Vorbereiten der Bewertungsblätter für die Leistungsrichter

7. Finanzen- und Kostenregelung

- 7.1 Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein eigenständig.
- 7.2 Jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein zahlt Startgebühren für jedes von ihm entsandte Team an den Ausrichter der VDH-DM-GHS (IGP). Die Höhe der Startgebühr legt der VDH-Vorstand zu Beginn eines Sportjahres fest. Die Startgebühren verbleiben beim Ausrichter.
- 7.3 Die Kosten für die Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, Physiotherapeuten für Schutzdiensthelfer, die nationale Aufsicht, die Gesamt- und Prüfungsleitung trägt der VDH. Für die Fährtenleger übernimmt der VDH bei Einzelnachweis der Kosten durch diese eine Gesamtsumme bis max. 2.000,00 €.
- 7.4 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, einer Helferversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen nachweispflichtig ist.
- 7.5 Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmer- und Siegerpokale gehen zu Lasten des VDH.
- 7.6 Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH-DM-GHS (IGP) benötigten Drucksachen, Mieten, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.
- 7.7 Ggf. anfallende Kosten für die Reinigung der Startnummern trägt der Ausrichter.
- 7.8 Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.

8. Einsprüche/Wettkampfgericht

- 8.1 Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung möglich.

Ein Einspruch ist vom Mannschaftsführer bei dem Prüfungsleiter innerhalb von 1 Stunde einzubringen. Die Kautions beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.

VDH-Ordnung zur VDH DM Sparte Gebrauchshundsport – IGP

- 8.2** Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht, bestehend aus Gesamtleiter (Vorsitz), Prüfungsleiter und betroffenem/-r LR (nur beratend) beraten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

9. Verschiedenes

- 9.1** Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen, die technische Leitung und Fährtenleger haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der VDH-DM-GHS (IGP).
- 9.2** Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.
Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind zu beachten.
- 9.3** Am Tag vor der Veranstaltung besteht für die startenden Teams zeitlich begrenzt die Übungsmöglichkeit in der Sportstätte in den Abt. B und C. Das Gelände steht den Teams nur gemäß des von der Gesamtleitung publizierten Trainingsplanes zur Verfügung. Nichtbeachtung hat zwangsweise die Disqualifikation zur Verfügung.
- 9.4** Das Verbringen und/oder der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel gemäß VDH-Beschluss in das Veranstaltungs-/Trainingsgelände oder um dieses herum, kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen. Hierüber entscheiden die Gesamt-/Prüfungsleitung und die nationale Aufsicht nach Anhörung der Parteien.
- 9.5** Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das vorgesehene Fährten Gelände und in den Gesamtbereich des Vorführplatzes für die Abt. B und nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört, der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist verpflichtend.
- 9.6** Der Deutsche Meister, Vizemeister und die drei weiteren Platzierten vertreten den VDH bei der Weltmeisterschaft der FCI für Gebrauchshunde, sofern die von der FCI erlassenen Zulassungsbestimmungen u. a. in Bezug auf Abstammungsnachweis, Eintragung ins nationale Zuchtbuch/Anhangregister, Nationalität/Wohnsitz des Hundeführers etc erfüllt sind. Der Sechstplatzierte wird bei gleichen Vorbedingungen als Reserveteilnehmer gemeldet. Erfüllt/Erfüllen Teams der Plätze 1 – 6 Teile der Zulassungsbestimmungen zur FCI-Weltmeisterschaft nicht, rückt der jeweils Nächstplatzierte auf und kommt ins National-Team.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen beschlossen und treten zum 15.09.2025 in Kraft.